

## **Gutachten über die Stellung und Aufgaben eines Petitionsausschusses entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung, einschließlich eines Geschäftsordnungsentwurfes**

Das Gutachten befasst sich mit folgender Problematik:

1. Welche Stellung hat der Petitionsausschusses des Stadtrates nach der Sächsischen Gemeindeordnung und anderen rechtlichen Grundlagen?
  - 1.1. Ist der Petitionsausschuss ein beschließender, ein beratender oder ein besonderer Ausschuss?
  - 1.2. Welche Konsequenzen ergeben sich aufgrund der Einordnung des Ausschusses nach 1.1. unter anderem für den Vorsitz des Ausschusses und dessen Zusammensetzung?
2. Welche Aufgaben hat der Petitionsausschuss laut Gesetz, welche Aufgaben kann der Stadtrat ihm übertragen?
  - 2.2. Unter welchen Bedingungen muss der Petitionsausschuss Schreiben als Petitionen anerkennen? Was ist mit Schreiben, die sich auf städtische Eigenbetriebe, städtische Beteiligungen beziehen?
  - 2.3. Unter welchen Bedingungen ist nicht der Petitionsausschuss des Stadtrates, sondern der Oberbürgermeister zuständig für die Einstufung von Schreiben als Petition und deren Bearbeitung?
3. Welche Rechte, welche Pflichten hat der Petitionsausschuss zur Gewährleistung einer sachgemäßen Bearbeitung von Petitionen gegenüber dem Oberbürgermeister und den Leitern der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungen?

4. Unter welchen Bedingungen erfolgt die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen? Wann sind die Sitzungen öffentlich, wann nicht öffentlich durchzuführen?

### **A – rechtliche Grundlagen**

Zentraler Ausgangspunkt des Petitionsrechtes ist Artikel 17 Grundgesetz. Hiernach hat Jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Auf landes- bzw. kommunaler Ebene findet sich das Petitionsrecht in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) sowie in § 12 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Artikel 35 SächsVerf hat folgenden Wortlaut:

*„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“*

§ 12 SächsGemO lautet wie folgt:

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Dem Petenten ist innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach 6 Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von 6 Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.*
- (2) Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen Petitionsausschuss bilden.*

Von der gesetzlich in § 12 Abs. 2 SächsGemO eingeräumten Möglichkeit, einen Petitionsausschuss zu bilden, hat die Stadt Leipzig in ihrer Hauptsatzung in der Fassung der letzten Änderung vom 07.07.2004, Beschluss-Nr. RBIII – 1656/04, dort § 15, Gebrauch gemacht.

§ 15 (Petitionsausschuss) hat folgenden Wortlaut:

- (1) Es wird einen Petitionsausschuss gemäß § 12 SächsGemO eingerichtet.*
- (2) Der Petitionsausschuss wird aus je einem Mitglied der Fraktionen gebildet. Die Mitglieder sind aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen durch die Ratsversammlungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu bestätigen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.*
- (3) Der Petitionsausschuss gibt sich für die Behandlung von Petitionen der Bürger an die Ratsversammlung in seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung, die durch die Ratsversammlung zu bestätigen ist.*
- (4) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich.*

Durch Beschluss-Nummer 113/94 der Ratsversammlung der Stadt Leipzig vom 14.12.1994 (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 26 vom 21.12.1994 finden sich Grundsätze und eine Verfahrensordnung des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen). Darin sind folgende Regelungen enthalten:

### 1. Grundlage

*Gemäß § 12 (2) SächsGemO in Verbindung mit § 18 der vorläufigen Hauptsatzung (Anmerkung des Unterzeichners: hier ist eine ältere Fassung der Hauptsatzung zitiert) der Stadt Leipzig hat der Stadtrat der Stadt Leipzig mit Beschluss-Nummer 18/94 am 17.08.1994 einen Petitionsausschuss gebildet. Demnach wird jedem Einwohner das Recht eingeräumt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Bitten und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Leipzig an den Stadtrat zu wenden. Der Stadtrat überträgt die Erledigung in der Regel auf den Petitionsausschuss.*

### 2. Petitionen

*Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten und Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.*

*Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder sonstigen Einrichtungen, auf die der Stadtrat entsprechend der SächsGemO Einfluss nehmen kann.*

*Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder sonstigen Einrichtungen wenden, auf die der Stadtrat entsprechend der SächsGemO Einfluss nehmen kann.*

*Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.*

*Keine Petitionen sind Auskunftersuche sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen bzw. Angelegenheiten, die auf dem Rechtsweg zu klären sind.*

### 3. Zurückweisung von Petitionen

*Eine Petition wird ohne Behandlung im Petitionsausschuss zurückgewiesen, wenn:*

- a) sie eine Angelegenheit beinhaltet, für die die Stadt Leipzig örtlich oder sachlich nicht zuständig ist oder die eine Befassung im Petitionsausschuss unter dem Gesichtspunkt des Kontrollrechts nicht zulässt;*
- b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhang nicht möglich ist;*
- c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet;*

- d) *sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthält;*
- e) *sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthält;*
- f) *mit ihr lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird;*
- g) *ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.*

#### 4. Petenten

*Petent kann jeder Einwohner der Gemeinde sein. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern.*

#### 5. Schriftform

*Petitionen sind schriftlich einzureichen. Der Bürger hat das Recht, eine Petition zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses zu Protokoll zu geben.*

#### 6. Bearbeitung der Petitionen

- 6.1. *Eingehende Petitionen werden im Büro für Ratsangelegenheiten registriert und auf der Grundlage einer vom Petitionsausschuss festgelegten Arbeitsordnung zur weiteren Bearbeitung vorbereitet. Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt. Sammelpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.*
- 6.2. *Vorgänge, die keine Petitionen sind, werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Entsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie nach Informationen an den Ausschuss weggelegt.*
- 6.3. *Ein Vorgang wird nicht bearbeitet,*
  - *wenn dessen Inhalt verworren ist und*
  - *die Schrift unleserlich ist.*
- 6.4. *Wenn die Anschrift des Absenders ganz oder teilweise fehlt, kann die Petition nach Votum im Ausschuss bearbeitet werden.*
- 6.5. *Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschuss in der Regel Stellungnahmen der Stadtverwaltung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.*

6.6. *Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Ausschuss des Stadtrates, wird eine Stellungnahme dieses Ausschusses eingeholt oder diesem die Petition zur Bearbeitung übertragen.*

6.7. *Auf Beschluss des Petitionsausschusses kann der Petent im Petitionsausschuss zur Sache gehört werden.*

## 7. Beschlüsse des Petitionsausschusses

### 7.1. Erledigung

*Die Petition wird als erledigt angesehen, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.*

### 7.2. Berücksichtigung

*Die Petition erscheint begründet. Dem Oberbürgermeister (OBM) wird empfohlen, dem Gesuch stattzugeben und innerhalb einer festgelegten Frist Bericht zu erstatten.*

### 7.3. Erwägung

*Die Petition wird als nicht unbegründet angesehen und der OBM wird deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben soweit dies durchführbar ist.*

### 7.4. Veranlassung näher bezeichneter Maßnahmen

*Dies können Anregungen oder Empfehlungen an den OBM sein, die sich aus der Petition herleiten.*

### 7.5. Material

*Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung oder Erarbeitung von Vorlagen mit verwendet zu werden und dem OBM übergeben.*

### 7.6. Nicht abhilfefähig

*Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe, rechtlicher oder tatsächlicher Art, entgegen stehen.*

### 7.7. Zuleiten an eine andere Volksvertretung

*Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise bei der Stadt Leipzig liegt und dies sich erst während der Bearbeitung herausstellte.*

## 8. Benachrichtigung der Petenten

### 8.1.

### *Eingangsbestätigung*

8.2.

*Der/ Die Vorsitzende teilt dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.*

8.3.

*Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative usw.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung informiert, wer als Kontaktperson anzusehen ist. Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen.*

8.4.

*Im Ausnahmefall kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.*

### 9. Tätigkeitsbericht

*Der Petitionsausschuss erstattet dem Stadtrat jährlich bericht über seine Tätigkeit.*

### 10. Übergangsvorschrift

*Petitionen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, werden in der nächsten Wahlperiode weiter behandelt, ohne dass es eines erneuten Antrages bedarf.*

Diese Grundsätze wurden durch den Stadtrat der Stadt Leipzig bestätigt. (Beschluss des Stadtrates vom 14.12.1994)

## **B – Einführung in das Petitionsrecht**

Eine wesentliche Funktion der unser heutiges Staatswesen charakterisierenden parlamentarischen Demokratie ist es, durch ihre Organe und Institutionen den Bürgerinnen und Bürgern zu Recht zu verhelfen, Unrecht zu verhindern, bzw. bestehendes zu beseitigen. Mit den Herrschaftsformen, die der Demokratie vorausgehen, hat sie nahezu nichts gemein. An die Stelle der auf Gottes Gnadentum gegründeten Macht der Kaiser und Könige trat der aus regelmäßig wiederkehrenden, freien Wahlen hervorgehende Volkssouverän, das Parlament hervor. Urteile der Rechtsprechung ergehen nicht im Namen eines Herrschers, sondern „im Namen des Volkes“. Früher willkürlich gewährte Rechte werden seit nunmehr 50 Jahren verfassungsrechtlich garantiert. Wer in einem demokratischen Rechtsstaat Verantwortung trägt, ist der Kontrolle durch andere Staatsorgane unterworfen. Die 3 Staatsgewalten Parlament (Legislative), Regierung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) bilden den Dreiklang, der den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland die Wahrung ihrer Rechte sichert.

Als eines der alt überlieferten klassischen Grundrechte kommt dem Petitionsrecht die Bedeutung zu, den Bürgerinnen und Bürgern außerhalb des gerichtlichen Verfahrens einen weitgehend form- und kostenlosen Rechtsbehelf an die Hand zu geben.

Bereits 1953 hatte das Bundesverfassungsgericht (E 2/225 ff.) klargestellt, dass das Recht nach Artikel 17 GG kein papierenes Registraturgrundrecht ist, sondern dem Einzelnen ein Recht auf sachliche Prüfung und schriftliche Verbescheidung bezüglich der Art der Erledigung gewährt.

Das Petitionsrecht hat im Laufe der Zeit mancherlei schlagwortartige Charakterisierung erfahren: Superrevision, Untertanenpetenten, institutionalisierter Papierkorb, selbstverständliche Bürgerfreiheit, Verfassungsrelikt der konstitutionellen Epoche, Klagemauer der Nation, Betriebsluxus der freiheitlichen Demokratie, parlamentarischer Hinterhof, zentrales Grundrecht der Bürgerinitiative, Quasiplebiszit, Partizipationssurrogat, verfassungsrechtlich garantierter Seiteneingang ins Parlament, parlamentarisches Kontrollinstrument. Jedes dieser Schlagworte enthält einen richtigen Teilaspekt, bezogen auf eine bestimmte geschichtliche, verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Konstellation.

Es gilt jedoch das heute Grundrecht in seinem heutigen Verständnis als primäres Individualrecht des Bürgers freizulegen, sich auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren an die zuständigen Stellen, vor allem aber an das Parlament, zu wenden. Dieses Recht ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, kennt keine Formen und Fristen, prüft nicht die Aktivlegitimation, verlangt keinen Anwaltszwang, keine Geschäfts- und Prozessfähigkeit des Petenten usw. Hier wird ein geschützter Raum zwischen Bürger und Staat geschaffen, in dem sich Vertrauen bilden oder wiederherstellen kann, in dem menschliche Nöte und individuelle Anliegen auf den Prüfstand des gesunden Menschenverstandes gelegt werden sollen, ein Raum, der „die menschliche Purgationsfunktion des Herzausschüttenkönnens „(Dürig) erfüllen soll, auch dann noch, wenn eine Aussicht auf Abhilfe nicht zu bestehen scheint und vielfach auch nicht besteht.

**„ Jeder darf seine Bitten, Gesuche und Beschwerden eigenhändig bei mir vorbringen und der genauesten Erwägung sicher sein“**

(Friedrich d. Gr., Bekanntmachung, 1744)

### **C - Problemstellung**

*Welche Stellung hat der Petitionsausschuss des Stadtrates entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung u. a. rechtlicher Grundlagen?*

Sowohl Art. 35 der SächsVerf als auch § 12 der SächsGemO gewähren jeder Person/ jedem Einwohner das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (in Gemeindeangelegenheiten) mit Bitten oder Beschwerden sowie mit Vorschlägen, so § 12 SächsGemO, an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden.

Diese Vorschriften garantieren somit das Petitionsrecht, dass heißt das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Behörden oder die Volksvertretungen/ Gemeinden zu wenden. Es begründet insoweit eine formelle Alleinzuständigkeit des Stadtrates für alle in den Kompetenzbereich der Stadt Leipzig fallenden Petitionen und enthält eine entsprechende Behandlungskompetenz des Stadtrates. Art. 35 SächsVerf sowie § 12 SächsGemO sieht damit als Adressat der Petition ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, zu Lösungen anregen und Regie-

rungen und Verwaltungen um Abhilfe ersuchen kann (siehe Schmidt, Bleitreu, Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, Artikel 17 Rn 1).

Die aus dem Petitionsrecht eines einzelnen Bürgers resultierende formelle Zuständigkeit des Stadtrates für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen und die daraus herzuleitende entsprechende Behandlungskompetenz, begründet eine besondere eigenständige Stellung des Petitionsausschusses in der Stadtverwaltung. Die entsprechend der Zielrichtung einer Petition zu fordernde Eigenständigkeit des Petitionsausschusses wird durch die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der Fassung der letzten Änderung vom 07.07.2004 (Beschluss-Nr. RIII – 1656/04), dort § 15, gewährleistet. Der Petitionsausschuss ist somit verpflichtet, sich mit dem aus § 12 SächsGemO resultierenden subjektiven öffentlichen Recht, sich mit Bitten, Beschwerden oder Vorschlägen an Behörden oder Volksvertretungen wenden zu können, zu befassen.

*Ist der Petitionsausschuss ein beschließender, beratender oder ein besonderer Ausschuss?*

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen über die beratenden (§ 43 SächsGemO) und beschließenden (§ 41 SächsGemO) Ausschüsse kann der Petitionsausschuss diesen Ausschüssen nicht zugeordnet werden. Es steht im Ermessen des Stadtrates, beratende und beschließende Ausschüsse zu bilden. Die Bildung eines Petitionsausschusses ist in der SächsGemO in § 12 Abs. 2 SächsGemO geregelt. Hiernach kann der Stadtrat einen Petitionsausschuss einrichten. Bei dieser Ermessenfrage ist jedoch wieder das in § 12 SächsGemO enthaltene Recht eines jeden Einwohners, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an die Gemeinde zu wenden, zu beachten.

Die Stadt Leipzig hat von der in § 12 Abs. 2 SächsGemO enthaltenen Ermessenregelung, einen Petitionsausschuss einzurichten, Gebrauch gemacht. Darüber hinaus kann jeder Einwohner sich aber auch an die Gemeinde (Stadtrat, OBM) wenden. Der Petitionsausschuss ist somit ein „ständiger“ Ausschuss des Stadtrates.

Der Petitionsausschuss ist primär „bürgergerichtet“, das heißt in seiner Aktivität abhängig von vorliegenden Petitionen. Ein eigener Geschäftsbereich im Sinne der §§ 41, 43 SächsGemO ist ihm nicht zugeordnet. Daher steht ihm auch kein Selbstbefassungsrecht wie beratenden oder beschließenden Ausschüssen zu. Der Petitionsausschuss ist ein besonderer Ausschuss.

*Welche Konsequenzen ergeben sich aufgrund der Einordnung als besonderer Ausschusses unter anderem für den Vorsitz des Ausschusses und dessen Zusammensetzung?*

§ 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig bestimmt, dass der Petitionsausschuss aus je einem Mitglied der Fraktionen gebildet wird. Dies erscheint angemessen. Die Mitglieder sind aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen durch die Ratsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu bestätigen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen. Sowohl in der Hauptsatzung als auch in sämtlich anderen Regularien, insbesondere den Grundsätzen und Verfahrensordnung des Petitionsausschusses, ist eine Regelung über die Bestimmung des Vorsitzes im Petitionsausschusses nicht zu entnehmen. Eine bestehende Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss konnte nicht recherchiert werden.

Es stellt sich hierbei die Frage, ob es einen festen parlamentarischen Brauch gibt, den Vorsitz dieses Ausschusses – innerhalb des den Oppositionsfraktionen zustehenden Kontingents – der jeweiligen Opposition zuzugestehen. Derartige „Bräuche“ sind uns innerhalb des Stadtrates der Stadt Leipzig nicht bekannt; ein Rechtsanspruch hieraus ist nicht herleitbar. Die Zusammensetzung des Petitionsausschusses ist durch Satzungsrecht geregelt. Die Frage, wie der Vorsitzende des Ausschusses zu wählen ist, sollte ebenfalls durch eine Satzungsergänzung vorgenommen werden.

Die Einordnung des Petitionsausschusses als eines besonderen eigenständigen Ausschusses hat somit keinerlei Konsequenz für den Vorsitz und die Zusammensetzung des Ausschusses.

*Welche Aufgaben hat der Petitionsausschuss laut Gesetz, welche Aufgaben kann der Stadtrat ihm übertragen?*

§ 12 SächsGemO verpflichtet den Stadtrat zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihm eingereichten Bitten, Beschwerden und Vorschläge. Diese Aufgaben sind durch die Einrichtung eines Petitionsausschusses nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig auf diesen übergegangen. § 12 SächsGemO verpflichtet das zuständige Gremium zur Entgegennahme der Petition. Darüber hinaus regelt § 12 Abs. 1 SächsGemO, dass dem Petenten innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach 6 Wochen ein begründeter Bescheid zu erteilen ist. Ist die Erteilung eines begründeten Bescheides innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Schließlich ist es Aufgabe des Petitionsausschusses einen Petitionsbescheid zu erstellen, aus dem für den Petenten erkennbar ist, wie die Volksvertretung über sein Anliegen entschieden hat und in welcher Weise die Petition behandelt wurde. Eine besondere, die inhaltlich entscheidenden Erwägungen wiedergebende, Begründung ist grundsätzlich nicht geboten. Dem steht aber die Regelungen in § 12 Abs. 1 SächsGemO entgegen. Es besteht Begründungspflicht.

Da der Petitionsausschuss ein auf den Bürger gerichtetes Verfahren ist, kann ihm der Stadtrat der Stadt Leipzig keine weiteren Aufgaben übertragen, mit Ausnahme eben der in § 12 SächsGemO enthaltenen Entscheidungen über Vorschläge, Bitten und Beschwerden.

*Unter welchen Bedingungen muss der Petitionsausschuss Schreiben als Petition anerkennen? Was ist mit Schreiben, die sich auf städtische Eigenbetriebe, städtische Beteiligungen beziehen?*

Das Petitionsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Zusendung einer Petition kann per Brief oder per Fax erfolgen. Der Bürger hat das Recht, eine Petition zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses zu Protokoll zu geben. Grundsätzlich sind sämtliche Schreiben, in denen Bitten, Beschwerden, oder Vorschläge in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, als Petitionen zu behandeln.

Petitionen müssen den Absender erkennen lassen, sowie unterschrieben sein.

Im Rahmen des Negativausschlusses sind als Petition eingereichte Bitten, Beschwerden und Vorschläge zurückzuweisen, wenn sie:

- eine Angelegenheit beinhalten, für die die Stadt Leipzig örtlich oder sachlich nicht zuständig ist, oder die eine Befassung im Petitionsausschuss unter dem Gesichtspunkt des Kontrollrechts nicht zulässt;
- eine Behandlung wegen Unleserlichkeit fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhangs nicht möglich ist;
- die eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhalten;
- Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten;
- gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthalten;
- mit ihr lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird;
- eine Straftatbestand erfüllt (siehe auch Beschluss-Nr. 113/94 der Ratsversammlung vom 14.12.1994, dort Punkt 3).

Darüber hinaus sind eingereichte Schreiben nicht als Petitionen zu qualifizieren, mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, Ordnungswidrigkeiten oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt, sowie beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

Auch Schreiben die sich auf städtische Eigenbetriebe beziehen, sind als Petitionen anzuerkennen. Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) ist die Stadt Leipzig berechtigt, wirtschaftliche Unternehmen oder sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder zum Teil oder aus Entgelten finanziert werden, als Eigenbetriebe zu führen, wenn deren Bedeutung es rechtfertigt.

§ 9 SächsEigBG normiert insoweit, dass der Stadtrat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs entscheidet, soweit nicht der (Ober-)Bürgermeister (OBM), der beschließende Betriebsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig ist. Dabei können bestimmte Beschlussfassungen vom Stadtrat nicht übertragen werden (Gewährung von Darlehen, Entlastung der Betriebsleitung, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes etc.). Zudem ermächtigt § 10 SächsEigBG den Oberbürgermeister, der Betriebsleitung gegenüber Weisungen zu erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.

Bei den städtischen Eigenbetrieben handelt es sich folglich um eine Angelegenheit für die die Stadt Leipzig örtlich und sachlich zuständig ist. Eine hierauf gerichtete Petition muss dementsprechend entgegengenommen und entschieden werden, sofern nicht die soeben geschilderten Negativtatbestände vorliegen.

Bei städtischen Beteiligungen kann vom Grundsatz her nichts anderes gelten. Eine Ausnahme ist nur bei Minderheitsbeteiligungen zu sehen, wenn die Beteiligung der Stadt Leipzig zu keinem Mehrheitsverhältnis der Stadt führt.

*Unter welchen Bedingungen ist nicht der Petitionsausschuss des Stadtrates, sondern der Oberbürgermeister zuständig für die Einstufung von Schreiben als Petitionen und deren Bearbeitung?*

Dem Wortlaut des § 12 SächsGemO folgend, muss davon ausgegangen werden, dass gegenüber dem Oberbürgermeister eine Petition vorgebracht werden kann. Davon ist aber nicht die Frage berührt, ob der Oberbürgermeister allein entscheidungsbefugt über die Einstufung und die weitere Bearbeitung von Petitionsschreiben ist.

Als Voraussetzung der Zulässigkeit schreibt Artikel 35 SächsVerf ausdrücklich vor, dass die Stelle, bei der die Petition eingereicht wird – sofern es sich nicht um die Volksvertretung handelt – zuständig sein muss. Diese sich an prozessrechtlichen Vorstellungen orientierende Aussage kann aber nicht bedeuten, dass jede Petition, die nicht an den richtigen Adressaten gerichtet wurde, kurzer Hand an den Absender zurückzusenden ist. Sonst würde dem Bürger die genaue Kenntnis der oft kompliziert gestalteten Zuständigkeitsregelungen zugemutet und damit die Praktikabilität des Petitionsrechts ganz entscheidend geschwächt. Mit der heute ganz herrschenden Lehre wird man daher eine Pflicht der unzuständig angegangenen Stelle zur Weiterleitung der Petition an die zuständige Stelle annehmen müssen: Jede staatliche/ kommunale Stelle ist zuständig zur Entgegennahme von Petitionen, sei es zur Überprüfung und Bescheidung, sei es zur Weiterleitung an den zuständigen Adressaten. Diese gesetzlich nicht normierte Weiterleitungspflicht ergibt sich aus der Pflicht aller Kommunalorgane zu grundrechtsfreundlichem Verhalten.

Schließlich normiert § 12 SächsGemO, dass Petitionen gegenüber der Gemeinde, somit sowohl gegenüber dem Stadtrat als auch dem OBM oder einer sonstigen kommunalen Stelle vorgebracht werden können.

Kann demnach die Entscheidung des Petenten, an wen er die Petition richtet, nicht schon eine Zuständigkeit des Adressaten zur Erledigung der Petition begründen, so bleibt die Frage nach der Erledigungszuständigkeit weiter offen. Sie kann nur dahin beantwortet werden, dass zuständig jede Stelle ist, die nach einfachgesetzlicher oder innerbehördlicher Regelung sachlich zur Abhilfe der Beschwerde oder zur Erfüllung der in der Petition geäußerten Bitte in der Lage ist.

Zuständig in diesem Sinne ist aber nicht nur die nach der Hierarchie unterste Verwaltungsbehörde, sondern auch jede übergeordnete, sachlich zuständige Stelle. Der Petent muss also nicht den behördlichen Instanzenzug durchlaufen. Man darf nach der Lebenserfahrung unterstellen, dass diejenige staatliche Stelle, deren Entscheidung mit der Petition angegriffen wird, eher dazu neigt, ihre eigene Entscheidung zu rechtfertigen. Die übergeordnete Behörde wird gut daran tun, auf die Behandlung der Petition entscheidenden Einfluss zu nehmen. Sie wird aber nicht gezwungen, die Petition selbst abschließend zu abhandeln. Der Petitionsvorgang wird seine Befriedungsfunktion regelmäßig nur dann erfüllen können, wenn der Petent erkennen kann, dass eine bisher mit der Sache nicht befasste Stelle den Vorgang überprüft hat.

Heranzuziehen ist hierbei wiederum der Beschluss Nummer 113/94 der Ratsversammlung vom 14.12.1994 in dem unter Punkt 1 (Grundlage) eine Zuständigkeitsregelung enthalten ist. Demnach wird jedem Einwohner das Recht eingeräumt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Bitten und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Leipzig an den Stadtrat zu wenden. Der Stadtrat überträgt die Erledigung in der Regel auf den Petitionsausschuss.

Aus dem soeben geschilderten Grundsatz, die Petitionen können gegenüber jedem kommunalen Organ vorgebracht werden, folgt, dass der Oberbürgermeister dann die Einstufung von Schreiben als Petition und deren Bearbeitung vornehmen kann, wenn er sachlich zur Abhilfe der Beschwerde oder zur Erfüllung der in der Petition geäußerten Bitte in der Lage ist.

Vergegenwärtigt man sich die Stellung des OBM in der SächsGemO, so kann dieser mit der „Exekutive“ auf Bundesebene verglichen werden; der Stadtrat nimmt dabei die Rolle der „Legislative“ ein. Es ist somit vom Grundsatz der Gewaltenteilung (Exekutive, Legislative, Judikative) auszugehen, wonach der Stadtrat die an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden in der Regel auf den Petitionsausschuss zur Erledigung überträgt. Aus pragmatischen Gesichtspunkten sollte dem auch der Oberbürgermeister nachkommen.

*Welche Rechte, welche Pflichten hat der Petitionsausschuss zur Gewährleistung einer sachgemäßen Bearbeitung von Petitionen gegenüber dem Oberbürgermeister und den Leitern der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungen?*

Eine gegenüber dem Oberbürgermeister, den Leitern der städtischen Eigenbetriebe sowie den Leitern der städtischen Beteiligungen gerichtete Petition ist unter den gleichen Maßgaben zu behandeln, wie sie unter Punkt 2 dargestellt wurden. Das heißt, der Stadtrat als gewählte Volksvertretung hat die entsprechende Behandlungskompetenz. Gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Leipzig mit Beschluss Nummer 18/94 vom 17.08.1994 einen Petitionsausschuss gebildet. Ausgehend von dem als Bürgerrecht ausgestalteten Petitionsrecht ist der Petitionsausschuss zuständig, über die Bitten und Beschwerden/ Vorschläge in Angelegenheiten der Stadt Leipzig zu entscheiden. Es wurde zudem die Festlegung getroffen, dass der Stadtrat die Erledigung dieser Angelegenheiten in der Regel auf den Petitionsausschuss überträgt. Somit wurde eine Institution geschaffen, die eigenständig für die Petitionen zuständig ist. Letztlich wird durch die Entscheidung eines vorher nicht mit der Sache befassten Ausschusses – hier der Petitionsausschuss – die bereits angesprochene Befriedungsfunktion maßgeblich erhöht, wenn der Petent erkennen kann, dass eine andere Stelle sich mit dem jeweiligen Anliegen beschäftigt hat.

Die Pflichten des Petitionsausschusses wurden bereits erwähnt. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen in § 12 Abs. 1 SächsGemO sowie die im Beschluss Nummer 113/94 der Ratsversammlung vom 14.12.1994 genannten Grundsätze zur Bearbeitung der Petitionen. Insbesondere holt der Petitionsausschuss zu den behandelbaren Petitionen Stellungnahmen der Stadtverwaltung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

*Unter welchen Bedingungen erfolgt die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen? Wann sind die Sitzungen öffentlich, wann nicht öffentlich durchzuführen?*

Regularien über die Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen des Petitionsausschusses sind soweit ersichtlich nicht geregelt. Dies sollte durch eine Geschäftsordnung näher

konkretisiert werden. Vom parlamentarischen Grundsatz her erfolgt die Einberufung des Petitionsausschusses durch den Vorsitzenden. Die Einberufung richtet sich schließlich nach dem Erfordernis, inwieweit der einzelne Bürger von seinem Petitionsrecht quantitativ und qualitativ (Negativtatbestände) Gebrauch macht.

Die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses ist in § 12 SächsGemO nicht geregelt. Konkretisierende Normen zur Einrichtung eines Petitionsausschusses befinden sich mit Ausnahme des § 12 Abs. 2 SächsGemO nicht in der Gemeindeordnung.

Dem Art. 35 SächsVerf ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass die Ausschusssitzungen des Petitionsausschusses explizit öffentlich zu erfolgen haben. Als ein besonderer Ausschuss des Stadtrates ist somit auf die Grundregel des § 37 Abs. 1 S. 1 SächsGemO zurückzugreifen; Sitzungen des Gemeinderates/ Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigter Interessen einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

Dem steht jedoch die Satzung der Stadt Leipzig in der Fassung der letzten Änderung vom 07.07.2004 (Beschluss-Nr. RBIII – 1656/04), dort § 15 Abs. 4, entgegen. Hierin heißt es: „Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich“. Gegen diese Regelung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Stadtrat hat Satzungshoheit. Um schließlich die Öffentlichkeit des Petitionsausschusses herzustellen, wäre ein entsprechendes Einvernehmen im Stadtrat zu erzielen, damit die Hauptsatzung in diesem Punkt geändert werden kann.

## **D - Entwurf einer Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der Fassung der letzten Änderung vom 07.07.2004 (Beschluss Nr.: RBIII – 1656/04) sollte sich der Petitionsausschuss der Stadt Leipzig für die Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden folgende Geschäftsordnung geben:

### 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach § 12 Abs. 1 SächsGemO hat jeder Einwohner das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petition) an die Gemeinde zu wenden.
- (2) Nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der Fassung vom 07.07.2004 bestellt der Stadtrat einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an die Stadt Leipzig gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

### 2. Eingaben

#### 2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im Allgemeininteresse vorgetragen werden.

- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von kommunalen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von kommunalen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

## 2.2. Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

## 2.3. Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

## 3. Petenten

- (1) Das Petitionsrecht nach § 12 SächsGemO steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

## 4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Die Petition kann zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses gegeben werden.
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

## 5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde/ Stadt Leipzig, insbesondere die kommunale Gesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt insbesondere Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, von Städtischen Eigenbetrieben, Städtischen Beteiligung oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben der Stadt wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Behörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Stadt Leipzig unterliegen.
- (3) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, werden, soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, nicht behandelt.

## 6. Vorsitz des Petitionsausschusses

Die Regelung des Vorsitzes im Petitionsausschuss ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Stadtratsfraktionen vorzunehmen (*Alternativ: hier kann man über eine andere Regelung, etwa durch Wahl des Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Petitionsausschusses mit einfacher Mehrheit nachdenken*). Man sollte die Regelung über den Vorsitz jedoch in der Hauptsatzung regeln.

## 7. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

### 7.1 Informationsrecht

- (1) Aus § 12 Abs. 1 SächsGemO folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Stadtverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen den Oberbürgermeister sowie die einzelnen Beigeordneten. Soweit eine Aufsicht der Stadt Leipzig nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben der Stadt Leipzig wahrnimmt.

### 7.2. Verständigung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden der Stadt, Städtischer Eigenbetriebe sowie unmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist der zuständige Beigeordnete oder der Oberbürgermeister zu verständigen.

## 8. Bearbeitung der Eingaben durch den Petitionsausschuss

### 8.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

#### 8.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

- (1) Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden, soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

#### 8.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Eine Petition wird ohne Behandlung im Petitionsausschuss zurückgewiesen, wenn:
- sie eine Angelegenheit beinhaltet, für die die Stadt Leipzig örtlich oder sachlich nicht zuständig ist oder die eine Befassung im Petitionsausschuss unter dem Gesichtspunkt des Kontrollrechts nicht zulässt;
  - deren Inhalt verworren ist;
  - die unleserlich ist;
  - bei der Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
  - bei der Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
  - mit der etwas tatsächlich unmöglich ist, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
  - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt hat;
  - die eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet;
  - die Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthält;
  - sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthält;
  - mit ihr lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

#### 8.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

#### 8.5. Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung von Petitionen die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

## 8.6. Einholung von Stellungnahmen

- (1) Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschuss in der Regel Stellungnahmen der Stadtverwaltung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

## 8.7 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen der Stadtverwaltung

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Ausschuss des Stadtrates, wird eine Stellungnahme dieses Ausschusses eingeholt oder diesem die Petition zur Bearbeitung übertragen.

## 8.8. Anhörung

Auf Beschluss des Petitionsausschuss kann der Petent im Petitionsausschuss zur Sache gehört werden.

## 8.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen schriftlich begründeten Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen.

## 8.10. Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf.

Dem Petenten ist innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## 8.11. Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nummer 8.9 und 8.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Stadtrat bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

## 8.12. Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung, für vorläufige Regelungen oder zur abschließenden Erledigung und leitet sie den Berichterstattern zu.

#### 8.12.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Beigeordneten zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden Akten anzufordern, den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören sowie eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

#### 8.12.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, den Stadtrat oder die sonst zuständige Stelle zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

#### 8.13. Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Stadtrat können insbesondere lauten:

##### 8.13.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition dem Oberbürgermeister zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

##### 8.13.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition wird als nicht unbegründet angesehen und der OBM wird deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dieses durchführbar ist.

##### 8.13.3 Überweisung als Material

Die Petition dem OBM als Material zu überweisen um z. B. zu erreichen, dass der OBM sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

##### 8.13.4 Schlichte Überweisung

Die Petition dem OBM zu überweisen, um ihn auf die Begründung des Beschlusses des Stadtrates hinzuweisen oder um ihn auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

### 8.13.5 Kenntnisnahme der Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Stadtrates zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, sowie um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

### 8.13.6 Zuleitung an eine andere Volksvertretung

Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise bei der Stadt Leipzig liegt und dies sich erst während der Bearbeitung herausstellt.

### 8.13.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann,
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

### 8.13.8 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Zur Nr. 8.12 und Nr. 8.13 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

## 9. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

### 9.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petition vor. Ein Vorschlag nach Nr. 8.12.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträge eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

### 9.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Stadtrates zur Kenntnis zu geben;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter des Oberbürgermeisters zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

#### 9.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

#### 9.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

#### 9.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und dem Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zu Grunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

#### 9.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- Die Verzeichnisse nach Nr. 8.9 und Nr. 8.10;
- Das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide ergangen sind;
- Das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung

## 9.6 Sammelübersichten/gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Stadtrat über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten.
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

## 10. Bekanntgabe der Beschlüsse

### 10.1 Benachrichtigung der Petenten

#### 10.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Stadtrat über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Stadtratsprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

#### 10.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Stadtrat für mehr als drei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies geht nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind, sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Stadtrates bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

#### 10.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das Gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

## 10.2 Unterrichtung des OBM und anderer Stellen

- (1) Beschlüsse des Stadtrates, eine Petition dem OBM zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem OBM mit. Beschlüsse des Stadtrates, eine Petition dem OBM zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Beigeordneten mit.
- (2) Dem OBM wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.
- (3) Beschlüsse des Stadtrates, eine Petition einer anderen Volksvertretung zuzuleiten, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses den jeweiligen Volksvertretungen mit.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates, eine Petition dem Oberbürgermeister als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende den zuständigen Beigeordneten mit. Diese sollen dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

## 11. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Stadtrat jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

## 12. Übergangsvorschrift

Petitionen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt, ohne dass es eines erneuten Antrages bedarf.

Bei Erarbeitung dieses Geschäftsordnungsentwurfes wurde davon ausgegangen, dass dem Petitionsausschuss ein sog. Ausschussdienst zugeordnet ist. Möglicherweise kann dies das Büro für Ratsangelegenheiten sein. Sollte ein entsprechender Ausschussdienst nicht eingerichtet sein, empfehlen wir, dies vorzunehmen.

Michael Ziegler  
Rechtsanwalt